

## PRAXIS-CHECKLISTE

# Spielhallenkontrolle

Gemeindevollzugsdienst – Baden-Württemberg (LGlüG/GlüStV/SpielV)

*Diese Checkliste unterstützt eine strukturierte, gerichtsfeste Durchführung von Spielhallenkontrollen im Außendienst. Sie deckt die häufigsten Prüfschwerpunkte ab und ersetzt keine Rechtsberatung im Einzelfall.*

## 1. Vorbereitung und Zutritt

*Spielhallen unterliegen einer eigenständigen glücksspielrechtlichen Kontrollbefugnis, unabhängig von einem konkreten Anlass.*

	Prüfpunkt
<input type="checkbox"/>	Zuständigkeit geprüft: eigene Behörde ist für diesen Betrieb/Bezirk zuständig
<input type="checkbox"/>	Dienstausweis mitgeführt und bei Betreten vorgezeigt
<input type="checkbox"/>	Zutritt während der üblichen Geschäftszeiten zu Grundstück und Räumlichkeiten genutzt
<input type="checkbox"/>	Kontrollanlass dokumentiert (Routine, Beschwerde, Verdacht)
<input type="checkbox"/>	Klare Abgrenzung beachtet: nur glücksspiel-, jugendschutz- und gewerberechtliche Aspekte prüfen, nicht Arbeitsschutz/Mindestlohn (Zuständigkeit Gewerbeaufsicht/Zoll)

## 2. Erlaubnis und formelle Betriebsführung

*Die glücksspielrechtliche Erlaubnis ist personen- und raumbezogen und unterliegt strengen gesetzlichen Voraussetzungen.*

	Prüfpunkt
<input type="checkbox"/>	Glücksspielrechtliche Erlaubnis nach § 41 LGlüG vorhanden und mit Betrieb übereinstimmend (Inhaber, Räume)
<input type="checkbox"/>	Erlaubnis bezieht sich auf den konkreten Standort – keine nicht genehmigte Erweiterung der Spielflächen
<input type="checkbox"/>	Mindestabstandsgebot (500 m zu anderen Spielhallen) nicht durch nachträgliche Änderungen offensichtlich unterlaufen
<input type="checkbox"/>	Kein Verstoß gegen das Verbot der Mehrfachkonzession am selben Standort erkennbar
<input type="checkbox"/>	Erlaubnisunterlagen im Betrieb vorgehalten oder Verweis auf Betreiberbüro dokumentiert
<input type="checkbox"/>	Bestellung einer Aufsichtsperson während der Öffnungszeiten kontrolliert

### 3. Spielgeräte und Spielerschutz

*Hier liegt der technische Kern der Kontrolle nach Spielverordnung und Glücksspielstaatsvertrag.*

	Prüfpunkt
<input type="checkbox"/>	Anzahl der aufgestellten Geldspielgeräte mit Erlaubnis abgeglichen (Höchstzahl je Spielhalle)
<input type="checkbox"/>	Mindestabstand zwischen einzelnen Spielgeräten innerhalb der Halle eingehalten (SpielV)
<input type="checkbox"/>	Zulassungszeichen/Bauartzulassung der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt an den Geräten vorhanden
<input type="checkbox"/>	Spielerschutzinformationsmaterial ausgelegt bzw. ausgehängt
<input type="checkbox"/>	Sperrdatei-Abfrage (OASIS) bzw. Identitätskontrolle bei Spielteilnahme nachvollziehbar umgesetzt
<input type="checkbox"/>	Hinweise auf Suchtberatung/Hilfsangebote sichtbar angebracht

### 4. Jugendschutz


*Spielhallen sind nach dem Jugendschutzgesetz grundsätzlich für Minderjährige nicht zugänglich – ein zentraler Kontrollpunkt mit hoher praktischer Relevanz.*

	Prüfpunkt
<input type="checkbox"/>	Zugangskontrolle/Alterskontrolle am Eingang stichprobenhaft überprüft
<input type="checkbox"/>	Keine erkennbar minderjährigen Personen im Spielbereich angetroffen
<input type="checkbox"/>	Jugendschutzgesetz-Aushang vorhanden und gut sichtbar
<input type="checkbox"/>	Bei Verstoß: betroffene Person, Uhrzeit und Umstände konkret und zeitnah dokumentiert

### 5. Dokumentation und Abschluss der Kontrolle

*Auch hier gilt: Feststellungen müssen so dokumentiert werden, dass sie eine spätere Maßnahme (Auflage, Bußgeld, Erlaubniswiderruf) tragen können.*

	Prüfpunkt
<input type="checkbox"/>	Kontrollbericht mit Datum, Uhrzeit, beteiligten Personen und Feststellungen erstellt
<input type="checkbox"/>	Festgestellte Verstöße einzeln mit Tatsachenbasis (nicht nur Bewertung) dokumentiert
<input type="checkbox"/>	Fotos/Beweismittel nur mit korrekter Rechtsgrundlage und Kennzeichnung (Ort, Zeit) erstellt
<input type="checkbox"/>	Betreiber bzw. Aufsichtsperson zu Feststellungen angehört bzw. Stellungnahme

Prüfpunkt	
	dokumentiert
<input type="checkbox"/>	Folgemaßnahme festgelegt: Hinweis, Anhörung, Bußgeldverfahren oder Einleitung eines Erlaubnisverfahrens
<input type="checkbox"/>	Wiedervorlage/Nachkontrolle terminiert, falls Mängel mit Frist zur Behebung festgestellt wurden
<p> <b>Praxishinweis:</b> Eingriffe in die Erlaubnis selbst (Auflagen, Widerruf) sind eigenständige Verwaltungsakte mit eigener Ermessens- und Verhältnismäßigkeitsprüfung – die Kontrollfeststellungen liefern dafür nur die Tatsachengrundlage.</p>	

*Stand: Juni 2026 · Rechtsgrundlage: LGlüG Baden-Württemberg, Glücksspielstaatsvertrag (GlüStV 2021), Spielverordnung (SpielV). Diese Checkliste dient der seminarbegleitenden Praxisorientierung und ersetzt keine Rechtsberatung im Einzelfall.*